

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept Fußballabteilung

Zur Fortsetzung der Bekämpfung der Corona-Pandemie sind folgende Maßnahmen aus der ab 20.01.2022 gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) zu beachten.

Auf den Sportanlagen gilt die 2G-Regelung für Sporttreibende und auch für Besucher und Zuschauer.

Zutritt in die Umkleide- und Duschbereiche, die Vereinsheime und die Zuschauerbereiche haben ausschließlich Personen, die immunisiert, d.h. geimpft, genesen oder geboostert, sind.

Als immunisiert gelten auch

1. Kinder- und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre
2. Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen COVID-19 geimpft werden können, wenn sie über einen negativen Test verfügen oder als getestet gelten.

Kinder vor Schuleintritt sind von der Testpflicht ausgenommen. Der genannte Personenkreis ist damit zugleich Immunisierten gleichgestellt als auch getestet, erfüllt also die Bedingungen für 2G+.

Soweit die Verordnung an eine Auffrischungsimpfung geringere Schutzmaßnahmen anknüpft, gelten diese auch für

1. geimpfte genesene Personen, also Personen, die eine mittels PCR-Test nachgewiesene Covid-19 Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben,
2. Personen mit einer zweimaligen Impfung, bei denen die zweite Impfung mehr als 14 aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
3. genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27 aber weniger als 90 Tage zurückliegt.

In den Innenräumen (Umkleiden, Vereinsheime ist zusätzlich das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zwingend erforderlich.

Am Kiosk und im Eingangsbereich müssen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand (1,5 Meter), Hygiene und Masken (AHA-Regeln) eingehalten werden. In Warteschlangen und Anstellbereichen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Nachweise einer Immunisierung sind beim Zutritt zu den Sportanlagen zu kontrollieren. Zur Überprüfung digitaler Impfzertifikate soll dabei die vom Robert Koch-Institut herausgegebene CovPassCheck-App verwendet werden.

Ab sofort ist auch ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Deshalb sind bei der Inanspruchnahme oder Ausübung dieser Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten der jeweilige Immunisierungs- oder Testnachweis und ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Personen, die den erforderlichen Nachweis bei Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Nutzung oder Ausübung der Angebote, Einrichtungen, Veranstaltungen und Tätigkeiten auszuschließen.

Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck / Umarmungen) sind zu unterlassen.

Auf den Außentoiletten und auf der Platzanlage steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist auf der Homepage der SG Coesfeld 06 e.V., in Facebook und Instagram hinterlegt.

Die Gastmannschaften müssen sich vor der Anreise über die bestehenden Hygieneregeln informieren.

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist im Eingangsbereich und am Umkleidebereich ausgehängt.

Den Anweisungen des Vereins und des Hygienebeauftragten bzw. Ansprechpartnern ist Folge zu leisten.

Bei jeglichen Krankheitssymptomen nach Teilnahme an einem Spiel oder Training ist der Abteilungsleiter Fußball Heiner Eismann (Tel.: 0160 93370756) als Hygienebeauftragter umgehend zu informieren. Rückfragen sind ebenfalls an ihn zu richten.

Ansprechpartner sind:

Für die Mannschaften der Senioren:	Alexander Tübing	Tel. 0160 94636777
Für die Mannschaften der Frauen:	Pia Hörnemann	Tel. 0157 82948367
Für die Mannschaften der Altherren:	Sascha Beunings	Tel. 0152 29373712
Für die Mannschaften der Jugend:	Bernd Herick-Vestring	Tel. 0151 67460676

Coesfeld, den 27.01.2022

SG Coesfeld 06 e.V.
Fußballabteilung